

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 und der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 27.10.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am ... die folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 30.10.2019 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Satzungsgewalt für die Entsorgung der in Anhang II Punkt 4 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 4 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferung viermal jährlich an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) überlassen werden. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen.

3. § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) und Mengen über 1 m³ kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. § 32 Abs.1 Punkt 25 wird wie folgt neu gefasst:

25. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt und entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder Abfallbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und/oder das zulässige Gesamtgewicht gemäß § 19 Abs. 1 überschritten wird.

5. Anhang II wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

(1) Umladestation Cottbus

auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH

Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus

Tel.: (0355) 7508-200

Fax: (0355) 7508-222

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr

Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen.

(2) Stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager

Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

Tel.: (0355) 750 87 00

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

Montag 07:00 - 19:00 Uhr

Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr

Freitag 07:00 - 19:00 Uhr

Sonabend geschlossen

In den Monaten Januar, Februar und Dezember:

Montag 11:00 - 17:00 Uhr

Dienstag 11:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr

Freitag 11:00 - 17:00 Uhr

Sonabend geschlossen

(3) Wertstoffhöfe

1. Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH
Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus
2. Wertstoffhof am Standort Deponie
Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus
3. Wertstoffhof am Standort Hegelstraße
Hegelstraße 7, 03050 Cottbus

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

Montag	07:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	07:00 - 18:00 Uhr

In den Monaten Januar, Februar und Dezember:

Montag	11:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend	10:00 - 16:00 Uhr

(4) Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle
Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)

Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 20	Glas
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.

- (5) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chóšebuz